

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche am 29. November 2012 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Rosche leisten ihre Tätigkeit für die Samtgemeinde Rosche grundsätzlich unentgeltlich. Ansprüche auf Auslagenersatz, Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Geltendmachung von Verdienstaussfall und Fahrtkostenersatz werden jedoch im Rahmen dieser Satzung abgegolten.

§ 2

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten

1.	der Gemeindebrandmeister	225,00 EURO
2.	die stellv. Gemeindebrandmeister	100,00 EURO
3.	die Ortsbrandmeister	
3.1.	der Stützpunktwehren	90,00 EURO
3.2.	der Ortswehren mit Grundausstattung	45,00 EURO
3.3.	die stellv. Ortsbrandmeister der Stützpunktwehren	45,00 EURO
3.4.	die stellv. Ortsbrandmeister Grundausstattung	50,00 EURO p.a.
4.	die Sicherheitsbeauftragten	
4.1.	für den Samtgemeindebereich	25,00 EURO
4.2.	für die Stützpunktwehren	17,00 EURO
5.	die Gerätewarte	
5.1.	für den Samtgemeindebereich	25,00 EURO
5.2.	für die Stützpunktwehren	30,00 EURO
5.3.	für die Ortswehren mit Grundausstattung	15,00 EURO
6.	die Jugendwarte	
6.1	der Gemeindejugendwart	35,00 EURO
6.2	der Ortswehr	35,00 EURO
7.	Atemschutzgerätewart für den Samtgemeindebereich	25,00 EURO

Ist ein stellv. Gemeindebrandmeister gleichzeitig ein Ortsbrandmeister, so erhält er zusätzlich zu seiner Entschädigung als stellv. Gemeindebrandmeisters 50% Entschädigung des Ortsbrandmeisters.

Ist ein Jugendwart gleichzeitig Jugendwart für den Samtgemeindebereich, erhält er zusätzlich zu seiner Entschädigung 50% der Entschädigung für den Jugendwart.

Ein Fahrzeug mit Vorbaupumpe gilt als ein Gerät. Ein Satz Atemschutzgerät

(2 oder 4 Stück) zählt ebenfalls als Gerät. Die Rettungssätze der Stützpunktwehren zählen ebenfalls als ein Gerät.

(2) Der Ausbildungsleiter für den Samtgemeindebereich erhält je durchgeführten Grundausbildungslehrgang eine Entschädigung von 400,00 €

- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres gezahlt. Der Anspruch gilt nur bis zum Ende des Monats, in dem der Empfänger aus dem Amt ausscheidet.
- (4) Mit den Aufwandsentschädigungen sind neben allen Auslagen auch der Verdienstaussfall und die Fahrtkosten für Sitzungen, Übungen, Einsätze und sonstige Veranstaltungen abgegolten. § 4 bleibt unberührt.

§ 3

- (1) Ist der Gemeindebrandmeister aus persönlichen Gründen ununterbrochen länger als 3 Monate (Erholungsurlaub nicht eingerechnet) gehindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so erhält der ihn vertretende stellv. Gemeindebrandmeister für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters unter Anrechnung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Entschädigung. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister entfällt für diesen Zeitraum.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger nach § 2.

§ 4

- (1) Abweichend von den Regelungen der in §§ 2 Abs. 1 und 4 wird der sich durch Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, ergebende nachweisbare Verdienstaussfall erstattet, gleichzeitig beschränkt auf
 - a) Teilnahme an Einsätzen und Übungen
 - b) Durchführung von genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Samtgemeindegebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden und ähnlichem
 - c) Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr, wenn diese angeordnet sind und über den in der jeweiligen Dienstanweisung enthaltenen Aufgaben Umfang hinausgehen.
Die Genehmigung zu b) erteilt der Samtgemeindedirektor oder Vertreter im Amt.
- (2) Erstattungsfähig nach Abs. 1 ist nur der nachgewiesene Verdienstaussfall. Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung steht.
- (3) Abweichend von Abs. 1 wird für Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule Celle eine Entschädigung in Höhe von 35,00 € pro Tag gezahlt.

Die Lehrgänge an der Feuerwehrfachschule Celle werden nur nach vorheriger Absprache durch die Verwaltung genehmigt.

§ 5

- (1) Bei Durchführung von genehmigten Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Stufe B.
- (2) Für Mitglieder der Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, gilt § 4 entsprechend.